

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Meddewade (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 11. Juni 1997 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.11.2015 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum
- § 5 Vorauszahlungen, Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Sprachform
- § 11 Inkrafttreten

§1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11.06.1997 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenerhebung dient Verwaltung der Deckung der Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung sowie der nach § 9 des Abwasserabgabengesetzes zu entrichtenden Schmutzwasserabgabe.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge erhoben, die in die öffentliche Einrichtung geleitet wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser
- (2) Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung

- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde nach der im Durchschnitt der letzten drei vorausgegangen Jahre angefallenen Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei der Schätzung wird in der Regel von einer Wassermenge von 40 m³ pro Person und Jahr ausgegangen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die genannten Abzüge von der Wassermenge werden lediglich bis zu der Höhe berücksichtigt, die einen Jahresverbrauch von 40 m³ je Person nicht unterschreitet.
- (6) Wasserzähler müssen die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten durch einen Fachmann (Klempner) einbauen lassen. Weiterhin müssen die Wasserzähler den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, verplombt und im Falle von Außenwasserzählern witterungsbeständig sein.
- (7) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheit oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³ je Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³ je Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 3 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 3,50 € je m³ Schmutzwasser.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Schmutzwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksschmutzwasseranlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde beseitigt oder dauerhaft außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. des Erhebungszeitraumes. Wird ein Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Verlaufe eines Erhebungszeitraumes hergestellt, so entsteht die Gebühr nach Maßgabe des Satzes 2 für den Teil des Erhebungszeitraumes, der mit dem ersten des auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses folgenden Monats beginnt.
- (4) Entfällt der Anschluss während des Erhebungszeitraumes, entsteht, die Gebühr mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wird. Unterbleibt diese Anzeige, entsteht die Gebühr am 31.12. des Erhebungszeitraumes.
- (5) Soweit die Benutzungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen oder den durch Abwassereinrichtungen ermittelten Schmutzwassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht dem Erhebungszeitraum entspricht, ist der abgelesene Wasserverbrauch bzw. Schmutzwasseranfall anteilig nach Tagen den von der Ableseperiode berührten Erhebungszeiträumen zuzuordnen.

§ 5

Vorauszahlungen, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Auf die Benutzungsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.
- (2) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Wassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Schmutzwassermenge geschätzt. Hierbei wird von einem Verbrauch von 40 m³ je Person pro Jahr ausgegangen. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenschuldners wird unverzüglich die zugeführte Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (4) Die festgesetzten Vorauszahlungen werden in Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid bekannt gegeben ist.
- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr

gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner

- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Meddewade entstanden sind, neben dem neuen Gebührenschuldner.
- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige und Duldungspflicht

Die Gebührenschuldner haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Gebührenschuldner dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenschuldner haben dies zu dulden.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der bei der Gemeinde vorhandenen Bauakten, der automatisierten Liegenschaftsdatei und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, sich die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung von demjenigen zu besorgen, der die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung betreibt. Sie ist weiter berechtigt, diese zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der

Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (4) Soweit die zentrale Wasserversorgung durch Wassergemeinschaften, Verein oder Genossenschaften erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt sich die zur Feststellung der Gebührensschuldner und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von den Betreibern zentraler Anlagen für Zwecke der Abgabenerhebung übermitteln zu lassen und nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2. Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung seinen Auskunftspflichtigen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 10 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes und ist kein Ausdruck für die Geringschätzung oder Diskriminierung der Frauen. Bezeichnungen in der männlichen Sprachform gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Meddewade, den 11.11.2015

(Siegel)

Wulf
(Bürgermeisterin)